

Was tun bei einem Todesfall:

- Arzt beiziehen, er stellt die Todesbescheinigung aus.
- Abklären, ob die verstorbene Person eine Bestattungsverfügung oder einen Bestattungswunsch hinterlassen hat.
- Mit einem Bestattungsdienst und wenn gewünscht mit einem Pfarrer oder Pfarrerin Kontakt aufnehmen, Bestattungsart festlegen.
- Die Formalitäten mit dem Zivilstandsamt und der Gemeinde Konolfingen erledigt in der Regel der Bestatter. Er kann die Angehörigen bei Leidzirkularen, Blumen etc. beraten.
- Die Bestattungstermine werden von der Einwohnergemeinde Konolfingen während den Bürozeiten festgelegt.

Das Merkblatt «Was tun bei einem Todesfall» kann auf der Homepage www.friedhofwesen-hkn.ch heruntergeladen werden.

Gemeindeverband für das Friedhofwesen
Kirchweg 10
3510 Konolfingen
031 792 03 13
www.friedhofwesen-hkn.ch



Leben und Tod sind eins,
so wie der Fluss und das
Meer eins sind

Khalil Gibran

Gemeindeverband für das Friedhofwesen
Häutligen-Konolfingen-Niederhünigen

Geschichte

1987
Errichtung des
Gemeinschaftsgrabes

1999
Planungswettbewerb für die
Neugestaltung des Friedhofes

2000–2003
Neueinteilung und Vorbereitung
der Grabfelder für Sargreihen-
und Urnengräber

2009
Waldfriedhof: Erste Etappe eines
innovativen Projektes realisiert

1969
Bau der ersten Aufbahrungshalle

1997
Neubau der Aufbahrungshalle
mit vier Katafalken
(Aufbahrungsräume)

2000
Umbau und Erweiterung des
Gemeinschaftsgrabes zur
heutigen Form

2003
Gründung Gemeindeverband für
das Friedhofswesen

2011–2015
Waldfriedhof: Ausgestaltung
auf die heutige Grösse

Bestattungsmöglichkeiten

Heute können auf dem Gelände des Friedhofes Konolfingen folgende Bestattungsformen gewählt werden:

- Erdbestattung (Sargreihengrab)
- Urnengrab oder Urnenbeisetzung auf bestehendes Grab
- Gemeinschaftsgrab: Die Asche wird ohne Urne im vorgesehenen Rasenfeld beigesetzt
- Waldfriedhof: Die Asche wird ohne Urne auf dem Areal des Waldfriedhofes beigesetzt
- Kindergrab: Kindergrabfeld oder die obgenannten Bestattungsmöglichkeiten

Der Friedhof ist öffentlich. Bestattungen sind unabhängig von der Konfession. Der Friedhof soll ein Ort der Ruhe, Besinnung und Begegnung sein.

Grabpflege

Die Ruhedauer ist im Friedhofreglement geregelt und dauert 25 Jahre. Ausnahme: bei nachträglichen Beisetzungen von Urnen auf bestehende Gräber. Hier gilt die Ruhedauer ab der ersten Grablegung.

Für die Grabpflege der Erd-, Urnen- und Kindergräber sind die Angehörigen verantwortlich. Es besteht die Möglichkeit, die Grabpflege für die Ruhedauer dem «Gemeindeverband für das Friedhofswesen» in Auftrag zu geben.

Gemeinschaftsgrab und Waldfriedhof

Das Gemeinschaftsgrab und der Waldfriedhof sind als natürliche und schlichte Bestattungsfelder gedacht. Es sind spezielle Plätze für Blumen bestimmt.

Der Friedhofgärtner ist befugt, verwelkte Blumen und weitere Gegenstände periodisch zu entfernen.